

* Eine Erleichterung für die Hausbesitzer. Die Hausbesitzer brauchen keine Steuer für die Wohnungen zu zahlen, für die sie keinen Zins bekommen haben. Bisher mußten sie aber den Beweis dafür, daß sie den Zins nicht bekamen, durch gerichtliche Akten führen. Damit sich nun die Hausherren nicht „gezwungen“ fühlen, zu klagen und zu delogieren, hat das Finanzministerium angeordnet, daß der Hausherr auch dann keine Steuer für die Wohnung zu zahlen braucht, wenn er dem Mieter schriftlich erklärt, daß er auf den Zins verzichte. Jedoch betrifft das nur Mieter, die entweder eingeküßt oder arbeitslos sind. Auch wenn der Hausbesorger oder ein anderer beim Hausherrn Beschäftigter eingeküßt oder arbeitslos ist, braucht der Hausherr keine Steuer für die Wohnung zu zahlen. Der Mieter oder dessen Frau muß natürlich, wenn der Hausherr den Zins erläßt, schriftlich bestätigen, daß der Zins erlassen sei. Nun haben die Hausbesitzer nicht mehr die Ausrede, daß sie kündigen oder delogieren „müssen“. Wer keinen Zins zahlt, kostet dem Hausherrn gar nichts, denn wenn auch der Hausherr delogiert, könnte er jetzt die Wohnung an Zahlungsfähige nicht vermieten.